

I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

[...]

1 Abschnitt:  
Allgemeine Bestimmungen - Clearing

[...]

1.3 Teilabschnitt:  
Sicherheitsleistung und Sicherungsrechte

[...]

1.3.2 Grundlagen der Sicherheitenermittlung

- (1) Die Berechnung der Sicherheitsleistung eines General-bzw. Direkt-Clearing Mitgliedes erfolgt getrennt nach Eigenpositionskonten (einschließlich Market-Maker-Positionskonten) und Kundenpositionskonten.
- (2) Basis für die Ermittlung der Sicherheitsleistungen sind die Netto-Positionen in allen Optionsserien und Future-Kontrakten. In jeder Optionsserie und in jedem Future-Kontrakt wird die Netto-Position durch Verrechnung einer Long-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter Geschäfte) gegen eine Short-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter und abzüglich kongruent gedeckter Geschäfte) ermittelt. Optionsserien und Future-Kontrakte können - etwa bei demselben Basiswert - eine Margin-Klasse bilden. Die Eurex Clearing AG kann bei positiven gleichgerichteten Preisentwicklungen - auch verschiedener Basiswerte - Margin-Klassen zu einer Margin-Gruppe zusammenfassen. Macht die Eurex Clearing AG von der Möglichkeit der Zusammenfassung in Margin-Klassen oder Margin-Gruppen Gebrauch, gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die jeweilige Sicherheitsleistung für die Margin-Klasse oder Margin-Gruppe - gegebenenfalls im Wege der Verrechnung - ermittelt wird.
- (3) Bei Optionsgeschäften mit sofortiger Prämienzahlungsverpflichtung, die auf deutsche, sSchweizer, finnische, französische, italienische, niederländische, schwedische, spanische und US-amerikanische Aktien sowie auf Aktien des TecDax bezogen sind, ist die Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (Premium Margin).

[...]

II. Kapitel:  
Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

[....]

2 Abschnitt: Clearing von Optionskontrakten

[....]

2.6 Teilabschnitt: Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf Aktien

Die nachfolgenden Ziffern regeln das Clearing von Geschäften in den in Ziffer 2.6 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Optionskontrakten auf Aktien (Aktienoptionen) und Low Exercise Price Options (LEPOs) auf Aktien.

2.6.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern gegenüber der Eurex Clearing AG

- § grundsätzlich am dritten Börsentag nach dem Ausübungstag der Option
- § bei Optionskontrakten beziehungsweise LEPOs auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften<sup>1</sup> am zweiten Börsentag nach dem Ausübungstag der Option
- § bei Optionskontrakten beziehungsweise LEPOs auf Aktien ~~finnischerskandinavischer~~ Aktiengesellschaften<sup>2</sup> am vierten Börsentag nach dem Ausübungstag der Option

---

<sup>1</sup> Bei Aktienoptionen und LEPOs auf die Werte Qiagen und Depfa finden nachfolgend die Regelungen für Optionskontrakte beziehungsweise LEPOs auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften entsprechende Anwendung.

<sup>2</sup> Bei Aktienoptionen und LEPOs auf den Wert TeliaSonera finden nachfolgend die Regelungen für Optionskontrakte beziehungsweise LEPOs auf Aktien finnischer Aktiengesellschaften entsprechende Anwendung.

Zu Skandinavien zählen die Länder Dänemark, Norwegen, Schweden und Finnland.

Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird. Die stückmäßigen Lieferungen erfolgen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank beziehungsweise einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank beziehungsweise dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

[....]

#### 2.6.4 Referenzpreis

- (1) Den Aktienoptionen beziehungsweise LEPOs werden folgende Kassamärkte als Grundlage für die Festlegung des Referenzpreises zugeordnet:
- § für Optionskontrakte beziehungsweise LEPOs auf Aktien deutscher und US-amerikanischer Aktiengesellschaften das elektronische Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse
  - § für Optionskontrakte beziehungsweise LEPOs auf Aktien ~~finnischer~~ ~~skandinavischer~~ Aktiengesellschaften das elektronische Handelssystem der Helsinki Stock Exchange
  - § für Optionskontrakte beziehungsweise LEPOs auf Aktien französischer Aktiengesellschaften<sup>3</sup> das elektronische Handelssystem der Bourse de Paris
  - § für Optionskontrakte beziehungsweise LEPOs auf Aktien italienischer Aktiengesellschaften das elektronische Handelssystem der Borsa Italia
  - § für Optionskontrakte beziehungsweise LEPOs auf Aktien niederländischer Aktiengesellschaften<sup>4</sup> das elektronische Handelssystem der Amsterdam Exchanges

---

<sup>3</sup> Bei Aktienoptionen und LEPOs auf die Werte Dexia, EADS, ST Microelectronics finden nachfolgend die Regelungen für Optionskontrakte beziehungsweise LEPOs auf Aktien französischer Aktiengesellschaften entsprechende Anwendung.

<sup>4</sup> Bei Aktienoptionen und LEPOs auf den Wert Fortis finden nachfolgend die Regelungen für Optionskontrakte beziehungsweise LEPOs auf Aktien niederländischer Aktiengesellschaften entsprechende Anwendung.

- § für Optionskontrakte beziehungsweise LEPOs auf Aktien schwedischer Aktiengesellschaften das elektronische Handelssystem der Stockholmsbörsen
  - § für Optionskontrakte beziehungsweise LEPOs auf Aktien schweizerischer Aktiengesellschaften<sup>5</sup> das elektronische Handelssystem der virt-x oder der SWX
  - § für Optionskontrakte beziehungsweise LEPOs auf Aktien spanischer Aktiengesellschaften das elektronische Handelssystem der Bolsa de Valores de Madrid
- (2) Für die Festlegung des Referenzpreises ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes (Ziffer 2.6.4 Absatz 1) zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert maßgeblich. Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande gekommenen Bezahl-Preise maßgeblich.
- (3) Kommen in dem Basiswert auch keine drei Preise über das elektronische Handelssystem des jeweiligen Referenzmarktes zustande oder entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so wird der Preis von der Eurex Clearing AG festgelegt.

[...]

---

<sup>5</sup> Bei Aktienoptionen und LEPOs auf den Wert Synthes finden nachfolgend die Regelungen für Optionskontrakte beziehungsweise LEPOs auf Aktien schweizerischer Aktiengesellschaften entsprechende Anwendung.